

Schuldrecht AT

# Erfüllung (§ 362 BGB)

## Bewirken der geschuldeten Leistung

Leistungshandlung

Leistungserfolg

Theorie der realen Leistungsbewirkung (h.M.): Herbeiführung des Leistungserfolges durch die Leistungshandlung

Tilgungsbestimmung (§ 366 I BGB), hilfsweise Tilgungsreihenfolge des § 366 II BGB

Quittung, §§ 368 – 370 BGB

Rückgabe Schuldschein, § 371 BGB

## Die Erfüllung von Geldschulden erfolgt

mittels Bargeld (Grundsatz)

bargeldlos (Ausnahme)

Banküberweisung

Lastschriftverfahren

PayPal

Universalkreditkarte / Girokarte

- § 362 I BGB bildet den **Grundtatbestand des Erlöschens eines Schuldverhältnisses**.
- Das **Bewirken der geschuldeten Leistung** nennt man Erfüllung.
- Bei rein tätigkeitsbezogenen Schuldverhältnissen reicht es für eine Erfüllung aus, wenn der Schuldner die geschuldete **Leistungshandlung** vornimmt.
- Bei erfolgsbezogenen Schuldverhältnissen reicht es für die Erfüllung hingegen nicht aus, dass der Schuldner die Leistungshandlung vorgenommen hat. Es kommt vielmehr auf den Eintritt des **Leistungserfolges** an.
- Nach der herrschenden **Theorie der realen Leistungsbewirkung** kommt es allein auf die Herbeiführung des Leistungserfolges durch die Leistungshandlung an. Eine Zweckbestimmung des Leistenden sei nicht erforderlich.
- Voraussetzung ist aber, dass die Leistung einem bestimmten Schuldverhältnis **zugeordnet** werden kann (vgl. hierzu ggf. § 366 BGB).